

## DEUTSCHLAND

**LÜBKE - DEMONSTRATION.** Bundespräsident Lübke hat mehrmals persönlich versucht, die gegen seine Wiederwahl gerichtete Studentendemonstration am 29. Juni in Westberlin zu verhindern. Am 26. Juni, nachdem die Berliner Polizei die Genehmigung für die Demonstration erteilt hatte, rief Lübke deswegen von Bonn aus den Regierenden Berliner Bürgermeister Brandt an, danach mehrmals den Senator für Sicherheit und Ordnung, Bürgermeister Albertz. Von dem Rektor der Freien Universität Berlin, Professor Lüers, verlangte Lübke telephonisch eine offizielle Verlautbarung an die Studenten, sie sollten sich nicht an der Demonstration beteiligen. Als Lüers den Bundespräsidenten nach der Wahl in Berlin darauf hinwies, daß von den 30 000 Berliner Studenten nur 1500 demonstriert hätten, meinte Lübke etwas versöhnt: „Na ja, ich hoffe, daß sich die anderen das auch noch abgewöhnen werden.“

**LÜBKE - BRIEFMARKEN.** Bereits 37 Tage vor der Wiederwahl Lübkes zum Bundespräsidenten hat Bundespostminister Stücklen die Lübke-Briefmarken in Auftrag gegeben. Die Marken, deren Herstellung und Verteilung an die Postschalter gewöhnlich rund 40 Tage dauert, konnten daher unmittelbar nach der Wahl verkauft werden. CSU-Stücklen hatte im Vertrauen auf den stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Wehner, der für die Wiederwahl Lübkes plädierte, den Briefmarken-Auftrag insgeheim am 25. Mai erteilt, ohne erst den zuständigen Kunstbeirat zu befragen. Daß der Briefmarken-Druck geheim blieb, hat nach Ansicht Stücklens einen guten Grund: „Es konnte ja niemand auf die Idee kommen, daß ausgerechnet während der Wahlzeit eine Lübke-Marke gedruckt wurde.“

**PRÜGELSTRAFEN.** Ein Bericht über die Häufigkeit der Prügelstrafen in bayrischen Volksschulen wird vom Unterrichtsministerium in München geprüft. Der Leiter des neugeschaffenen Instituts für Jugendforschung und Unterrichtspsychologie, Professor Lückert, hat festgestellt, daß in den Oberklassen 80 Prozent der Schüler mit „Tatzen“ (Stockschläge auf die Hände) bestraft werden. 60 Prozent werden zudem von ihren Lehrern übers Knie gelegt. Mit Ohrfeigen werden zwei Drittel der Schüler traktiert. In den Landschulen gibt es außerdem die „Holzscheitstrafe“ — die Schüler müssen bis zu einer Stunde lang auf einem dreikantigen Holzknien. Professor Lückert berichtet, daß die Eltern sich gegen solche Strafen wohl deshalb nicht wehren, weil in bayrischen Familien noch mehr geprügelt wird als in der Schule.

**STILLEGUNGSPRÄMIEN.** Der Rationalisierungsverband des westdeutschen Steinkohlenbergbaus, der Zechengesellschaften Prämien zahlt, wenn sie Gruben stilllegen, macht

## WENN EIN VOLKSSCHÄDLING...

In der angesehenen „Neuen Juristischen Wochenschrift“ hat der Bonner Rechtsanwalt Dr. Konrad Redeker bemängelt, daß die Diskussion um den Anteil deutscher Rechtslehrer an der wissenschaftlichen Untermauerung der NS-Rechtsideologie „im letzten Jahrzehnt fast verstummt“ sei. Redeker verweist auf die Werke einiger noch heute anerkannter Rechtslehrer und zitiert in diesem Zusammenhang unter anderem auch den einstigen Freiburger Professor und heutigen Grundgesetzkommentator Theodor Maunz, Kultusminister von Bayern, der 1943 konstatierte: „Der Auftrag des Führers ist schlechthin das Kernstück des geltenden Rechtssystems und seinem innersten Wesen verbunden.“ Welche Rechtsauffassungen Maunz damals vertrat, wird durch folgende — in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ nicht angeführte — Beispiele aus früheren Arbeiten des Gelehrten deutlich:

„Der deutsche Hochschullehrer und die Rechtserneuerung“ von Prof. Dr. Theodor Maunz in „Deutsches Recht“, Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, Heft 23/24, 1936.

Mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus setzte eine gewaltige Bewegung ein, die das Ziel hatte, das durch Rezeptionen fremder Rechtssysteme in seiner Kraft geschwächte deutsche Recht und die durch einen artfremden Individualismus gelähmte deutsche Rechtswissenschaft von Grund auf zu erneuern (Seite 488).

Die Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft der ersten drei Jahre nach der Machtergreifung leistete Bedeutendes in der letzten Überwindung des bürgerlich-rechtsstaatlichen Denkens. Der geistesgeschichtliche Sieg über den bürgerlichen Individualismus wurde im Schrifttum mit Recht gefeiert und ausgebaut. Der Bruch mit der vergangenen Epoche war endgültig (Seite 490).

Alle diese Zukunftsaufgaben haben das gleiche Ziel vor Augen: Die Bezogenheit der Rechtswissenschaft und der Rechtserneuerung auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Diesem Ziel müssen alle Kräfte des deutschen Hochschullehrers gelten (Seite 493).

„Verwaltung“ von Theodor Maunz, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, 1937.

Gesetz ist geformter Plan des Führers und damit Ausdruck der völkischen Lebensordnung. Der geformte Plan des Führers ist oberstes Rechtsgebot.

Da der Führer vor allen anderen berufen ist, das Recht zu erkennen, kundzutun und zu vollstrecken, ist das Gesetz eine Entscheidung über den Inhalt des völkischen Rechts, gegen die es keine Berufung an eine höhere Instanz der völkischen Ordnung geben kann (Seite 40).

Verwaltungsgerichtsbarkeit ist weder Schutz subjektiver öffentlicher Rechte des Individuums noch Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

zum Schutze einer staatsfreien Sphäre des Volksgenossen. Wer sie so deutet, legt den Verwaltungsbegriff der liberalen Epoche zugrunde und übersieht, daß der Nationalsozialismus einen anderen Verwaltungsbegriff geprägt hat. Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Sinn ist „Schutz der nationalsozialistischen Volksordnung“ (Frick).

Wenn ein Volksschädling die Tätigkeit des Winterhilfswerks verhöhnt, wird die Polizei eingreifen und ihn der verdienten Bestrafung zuführen (Seite 250).

Daher kann sich die NS-Volkswohlfahrt der staatlichen Polizei bedienen, wenn die Gewährleistung des Eintopfsontags in einem besonderen Falle mit eigenen Kräften nicht mehr möglich sein sollte (Seite 251).



Maunz

„Die Staatsaufsicht“ von Theodor Maunz in „Grundfragen der Rechtsauffassung“, Duncker & Humblot, München, 1938.

Im deutschen Recht der Nachkriegszeit tauchten allerdings bereits interessante und verdienstvolle Versuche auf, diesen überkommenen Staat oder seine juristische Form beiseite zu schieben und das Volk als rassische Gegebenheit und natürliche Einheit an die erste Stelle zu setzen. Vollen Erfolg konnte aber diese völkische Bewegung erst durch den Sieg des Nationalsozialismus haben. Durch ihn wurde sie aus traumhafter Schau in die Klarheit der Lebenswirklichkeit gerückt (S. 58).

Das deutsche Recht hat einen auf rassischer Grundlage aufgebauten Gleichheitsgrundsatz, während sich die Gleichheit anderer Völker und Staaten vielfach ungliedert auf den Menschen überhaupt bezieht. Im deutschen Recht gilt die Gleichheit aller artgleichen Volksgenossen — der Ausschluß Artfremder von der unterschiedslosen Benützung von Einrichtungen in der Hand des Staates oder der Gemeinden, etwa ... Badeunternehmungen, ist ihm also keine Verletzung, sondern eine Erfüllung seines Gleichheitssatzes (Seite 83).